

FMA-Wegleitung 2018/12 – periodische Melde- und Berichtspflichten

Wegleitung über die bei der FMA periodisch einzureichenden Meldungen und Berichte sowie offenzulegenden Informationen

Referenz:	FMA-WL 2018/12
Adressaten:	Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Wirtschaftsprüfer nach dem VVG
Erlass:	14. Dezember 2010
Inkraftsetzung:	14. Dezember 2010
Letzte Änderung:	3. Februar 2025
Rechtliche Grundlagen:	- Art. 46, 51, 54 IFR - Art. 28, 29f, g, i, 33a, 44 VVG - Art. 14 VVO - Art. 37, 37b SPV

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die von einer Vermögensverwaltungsgesellschaft bzw. deren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der FMA über das e-Service Portal einzureichenden periodischen Meldungen und Berichte sowie offenzulegende Informationen.

1. Vermögensverwaltungsgesellschaften

Klasse	Meldung	Stichtage	Fristen
Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft	Eigenmittel, Umfang der Tätigkeit, K-Faktor-Anforderungen, Konzentrationsrisiken, Liquiditätsanforderungen (Art. 54 IFR iVm Art. 5 und Anhang I DVO 2021/2284 unter Beachtung der in Anhang II enthaltenen Erläuterungen) ¹	31. März / 30. Juni / 30. September / 31. Dezember	12. Mai / 11. August / 11. November / 11. Februar
	<u>Vergütungsbestimmungen</u> a) High Earners Data Collection (Art. 29i Abs 2 VVG iVm Art. 51 IFR iVm Anhang II der EBA Leitlinien EBA/GL/2022/08) b) Remuneration Benchmarking Exercise (Art. 29f und Art. 29g VVG iVm Anhang I-IV der EBA Leitlinien EBA/GL/2022/07) ² c) Gender Pay Gap (Art. 29i Abs. 1 VVG iVm Anhang V der EBA Leitlinien EBA/GL/2022/07) ³	31. Dezember	28. Februar
	Halbjahresbericht (Art. 28 Abs. 2 VVG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 VVO)	31. Dezember / 30. Juni	28. Februar / 30. August
	Meldung von Informationen über die Kundenbeschwerden (FMA Mitteilung 2015/2)	31. Dezember / 30. Juni	28. Februar / 30. August
	Elektronisches Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht (Art. 37 und Art. 37b SPV) über das e-Service Portal der FMA	31. Dezember	31. März ⁴
Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaft	Eigenmittel, Umfang der Tätigkeiten, Liquiditätsanforderungen ⁵ (Art. 54 IFR iVm Art. 6 und Anhang III DVO 2021/2284 unter Beachtung der in Anhang IV enthaltenen Erläuterungen) ⁶	31. Dezember	11. Februar
	Halbjahresbericht (Art. 28 Abs. 2 VVG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 VVO)	31. Dezember / 30. Juni	28. Februar / 30. August
	Meldung von Informationen über die Kundenbeschwerden (FMA Mitteilung 2015/2)	31. Dezember / 30. Juni	28. Februar / 30. August

¹ Die Meldepflichten sind grundsätzlich auf Einzelbasis und falls anwendbar, auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Über Antrag kann anstelle einer Konsolidierung ein Gruppenkapitaltest durchgeführt werden (Art. 8 Abs. 3 IFR iVm Art. 7 und Anhang VIII DVO 2021/2284 unter Beachtung der in Anhang IX enthaltenen Erläuterungen).

² Von der Erfassung einer Meldung sind die drei grössten Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften gemessen an den Gesamtaktiva, mindestens jedoch 50% der aggregierten Gesamtaktiva aller Vermögensverwaltungsgesellschaften betroffen. Die FMA informiert jene Vermögensverwaltungsgesellschaften, die eine Meldung zu erstatten haben, bis zum 31. Dezember.

³ Von der Erfassung einer Meldung sind nur jene Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften betroffen, die mehr als 50 Mitarbeitende aufweisen. Die FMA informiert jene Vermögensverwaltungsgesellschaften gesondert, die eine Meldung zu erstatten haben.

⁴ Häufigkeit der Meldungen kann von der FMA individuell angepasst werden (Art. 37b Abs. 4 SPV)

⁵ sofern keine Ausnahme gem. Art. 43 Abs. 1 IFR gewährt wurde.

⁶ Die Meldepflichten sind grundsätzlich auf Einzelbasis und falls anwendbar, auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Über Antrag kann anstelle einer Konsolidierung ein Gruppenkapitaltest durchgeführt werden (Art. 8 Abs. 3 IFR iVm Art. 7 und Anhang VIII DVO 2021/2284 unter Beachtung der in Anhang IX enthaltenen Erläuterungen).



	Elektronisches Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht (Art. 37 und Art. 37b SPV) über das e-Service Portal der FMA	31. Dezember	31. März ⁷
--	---	--------------	-----------------------

	Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft	Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaft (nur wenn diese Instrumente des zusätzliche Kernkapitals emittieren)
Rechtliche Grundlage	Art 46 Abs 1 IFR	Art 46 Abs 2 IFR
Medium	<ul style="list-style-type: none"> Website der Vermögensverwaltungsgesellschaft Gleichzeitige Mitteilung an die FMA über das e-Service Portal 	
Zeitpunkt	Jährlich Zugleich mit Einreichung der ordnungsgemäss gebilligten Jahresrechnung beim Amt für Justiz, spätestens jedoch 12 Monate nach Bilanzstichtag	
Format	<ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich freie Form Eigenmittel: nach Anhang VI DeIVO 2021/2284 (IF EU CC1, IF EU CC2 und IF EU CCA) Anlagestrategie: nach Anhang I DeIVO 2022/1159 (IF IP2.01 bis 2.05, IF IP3.01 und 3.02 sowie IF IP4) 	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> Risikomanagementziel und -politik nach Art 47 IFR Unternehmensführung nach Art 48 IFR Eigenmittel nach Anhang VI iVm Art 10 der deIVO 2021/2284 iVm Art 49 IFR Eigenmittelanforderungen nach Art 50 IFR Vergütungspolitik und -praxis nach Art 51 IFR NUR wenn Bilanzsumme > 100M EUR: Anlagestrategie nach Anhang I der deIVO 2022/1159 iVm Art 52 IFR NUR wenn Bilanzsumme >100M EUR: Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken nach Art 53 IFR 	<ul style="list-style-type: none"> Risikomanagementziel und -politik nach Art 47 IFR Eigenmittel nach Anhang VI iVm Art 10 der deIVO 2021/2284 iVm Art 49 IFR Eigenmittelanforderungen nach Art 50 IFR

2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Vermögensverwaltungsgesellschaften

Prüfungsberichte über Vermögensverwaltungsgesellschaften sind gemäss Art. 44 Abs. 1 und 3 VVG samt Jahresrechnung der Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie falls anwendbar der konsolidierten Jahresrechnung einmal jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA einzureichen.

Inländische Zweigniederlassungen ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften

Prüfungsberichte inländische Zweigniederlassungen ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften sind gemäss Art. 14 Abs. 2 VVO iVm Art. 33a Abs. 3 VVG einmal jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA einzureichen.

Vertraglich gebundene Vermittler ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften

Prüfungsberichte vertraglich gebundener Vermittler ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften sind gemäss Art. 14 Abs. 2 VVO iVm Art. 33a Abs. 3 VVG einmal jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der FMA einzureichen.

⁷ Häufigkeit der Meldungen kann von der FMA individuell angepasst werden (Art. 37b Abs. 4 SPV).



3. Schlussbestimmungen

3.1. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

3.2. Inkrafttreten

Diese Wegleitung wurde von der FMA am 14. Dezember 2010 erlassen und ist am selben Tag in Kraft getreten.

4. Änderungsverzeichnis

Im Vergleich zur Wegleitung 2018/12 idF vom 10. April 2024 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Punkt I. Vermögensverwaltungsgesellschaften: Die Offenlegungspflichten gem. IFR für Vermögensverwaltungsgesellschaften wurden ergänzt.

Im Vergleich zur Wegleitung 2018/12 idF vom 14. September 2018 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Punkt I. Vermögensverwaltungsgesellschaften: die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2034 (Investment Firm Directive; IFD) wurden berücksichtigt, eine Übersichtstabelle ergänzt und eine Zusammenführung mit der FMA-Wegleitung 2018/13, welche mit Ablauf des 30. April 2024 ausser Kraft tritt, durchgeführt.

Kontakt

FMA - Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Bereich Asset Management und Märkte
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: amm@fma-li.li